

GENDER PENSION GAP REDUZIEREN

Von **Beat Ringger** Der Befund ist deutlich. Im Durchschnitt sind die BVG-Renten (2. Säule) der Frauen um 18'674 CHF (63% !) tiefer als diejenigen der Männer, so die Schlussfolgerung des BSV-Forschungsberichts Gender Pension Gap in der Schweiz (Fluder et al., 2016). In der AHV hingegen ist der Unterschied minimal (3%). Dafür gibt es – neben der Lohnungleichheit - zwei Gründe. Erstens wird die „private“ Erziehungs- und Betreuungsarbeit nur in der AHV, nicht aber in der zweiten Säule als rentenbildend anerkannt – und dies, obwohl es sich dabei zweifelsfrei um Arbeit handelt, die für das Bestehen der Gesellschaft von unerlässlicher Bedeutung ist. Da es vor allem Frauen sind, die diese Arbeit leisten, wirkt sich diese Lücke ganz erheblich auf ihre Renten aus. Der zweite Grund für den Gap ist der BVG-Koordinationsabzug auf die tiefen Einkommensanteile. Er führt dazu, dass diese Lohnanteile in der 2. Säule oft nicht versichert sind. Auch dies wirkt sich zum Nachteil der Frauen aus, da diese weitaus häufiger in Teilzeit beschäftigt sind und damit geringere Einkommen erzielen als Männer. Die zweite Säule muss deshalb so reformiert werden, dass der Pension Gender Gap erheblich verringert wird. Dafür gibt es einen neuen Reformvorschlag: Das BVG-Mischmodell aus den Reihen des Denknetzes. Dieses Modell sieht die Einführung von BVG-Erziehungs- und Betreuungsgutschriften analog zur AHV vor, ebenso auch die Abschaffung des Koordinationsabzugs. Dadurch würden sich die Rentenunterschiede zwischen Männern und Frauen auf einen Schlag massiv verringern.

Der Reformansatz des BVG-Mischmodells verfolgt insgesamt drei Ziele: Eine deutliche Verringerung des Gender Pension Gap, garantierte BVG-Renten dank der Kombination des Kapitaldeckungs- und des Umlageverfahrens innerhalb des BVG-Obligatoriums, sowie die Wiederherstellung der generationenübergreifenden Solidarität. Im vorliegenden Text beschäftigen wir uns vorrangig mit dem Aspekt des Gender Pension Gap. Für die andern Aspekte verweisen wir auf die komplette Beschreibung des Modells unter:

<http://www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2018/08/BVG-Mischmodell-def-13.8.18.pdf>

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in der 2. Säule

In der AHV wird pro Jahr, in dem ein Erwachsener ein oder mehrere Kinder im Alter von eins bis 16 betreut, ein fiktives Einkommen in der dreifachen Höhe der jährlichen AHV-Minimalrente angerechnet (im Jahr 2017 waren das CHF 42'300.-). Dasselbe gilt bei der Betreuung von pflegebedürftigen Verwandten, die Hilflosenentschädigung erhalten. Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird die Gesamtsumme aller Gutschriften zum Erwerbseinkommen dazugerechnet. Die Rente wird auf Basis beider kumulierter Einkommen ermittelt. Die jährliche AHV-Maximalrente kann dabei nicht überschritten werden.

Die im BVG-Mischmodell vorgeschlagenen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften orientieren sich an der AHV-Lösung. Im BVG-Obligatorium soll ebenfalls ein fiktives Einkommen eingeführt werden, nach der gleichen Berechnungsmethode wie bei der AHV. Auf diesem Einkommen wird auf Basis des durchschnittlichen BVG-Beitragsatzes von 12,5 Prozent ein fiktives Kapital errechnet (12,5 Prozent von 42'300.-, also CHF 5287.50).¹ Dieses fiktive Kapital wird der entsprechenden Person gutgeschrieben und wirkt wie eine entsprechende Beitragszahlung in die 2. Säule. Es wird in gleicher Weise verzinst wie die Kapitalien, die auf Erwerbseinkommen beruhen. Während der Erwerb-

sphase finden keine Geldflüsse statt; der Rentenanteil, der auf Gutschriften beruht, wird zum Zeitpunkt der Pensionierung errechnet. Erwerbseinkommen und Gutschriften zusammengekommen können das jährlich maximal versicherte BVG-Einkommen (gegenwärtig 84'600.-) nicht überschreiten.

Da diesem Rententeil kein reales Erwerbseinkommen zugrunde liegt, ist die Finanzierung unseres Erachtens Sache der Allgemeinheit. Renten aus Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sollen deshalb vom Bund getragen werden. Damit wird anerkannt, dass die im Haushalt erbrachte Erziehungs- und Betreuungsarbeit für den Erhalt der Gesellschaft unerlässlich ist.

Die vorgesehenen BVG-Gutschriften fügen sich nahtlos in die Gesamtreform ein, die mit dem BVG-Mischmodell vorgesehen ist. Gemäss diesem Modell werden alle obligatorischen Beitragszahlungen an eine neue zentrale Zahlstelle überwiesen. Es ist auch diese Zentralstelle, die die Renten (immer im Rahmen des Obligatoriums) ausbezahlt. Diese Renten sind neu gesetzlich garantiert bei einem Umwandlungssatz von 6.8%. Im BVG-Mischmodell wird überdies der Koordinationsabzug abgeschafft. Damit ist klar, dass auch auf dem fiktiven Einkommen für Erziehung und Betreuung kein Abzug vorgenommen wird und die ermittelten 42'300.- CHF (Stand 2017) vollumfänglich rentenbildend wirken.

Ein Beispiel soll die Höhe des Rentenanteils veranschaulichen, der mit den Gutschriften entsteht. Wir nehmen eine Person,

die die Betreuung von zwei Kindern, die im Abstand von vier Jahren geboren werden übernimmt. Sie kann während 20 Jahren die neuen Gutschriften geltend machen. Angenommen, das Gesamteinkommen dieser Person (Gutschriften und Erwerbseinkommen zusammengezählt) überschreitet das BVG-Maximum in keinem Jahr, dann würde sie dank der Gutschriften ein fiktives Einkommen von 846'000.- erzielen. Daraus entstünde ein Anfangskapital von 105'750.- (12.5% von 846'000.-). Dieses Kapital würde dank der fiktiven Verzinsung im Verlauf der Zeit auf schätzungsweise 150'000.- CHF anwachsen. Mit dem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent käme diese Person auf eine jährliche Rentenkomponente von 10'200.- (6,8 Prozent von 150'000.-). Damit könnte der Gender Pension Gap bereits schon mehr als halbiert werden.

Die Abschaffung des Koordinationsabzugs

Weil die obligatorischen Renten neu gesetzlich gesichert werden, kann der Koordinationsabzug abgeschafft werden, ohne dass deswegen die Risikoexpansion der Versicherten an den Kapitalmärkten zunimmt. Um zu verhindern, dass mit dieser Abschaffung mit einem Schlag hohe neue Lohnabzüge für gering Verdienende anfallen, sollen die betroffenen Versicherten wählen können, ob sie ihre ArbeitnehmerInnen-Beiträge entrichten wollen oder ob sie darauf verzichten (und damit einen reduzierten Sparprozess in Kauf nehmen, der zu tieferen Renten führt). Die Arbeitgeberbeiträge hingegen sind in jedem Fall für alle Lohnanteile bis zum maximal versicherten Lohn geschul-

det. Einkommen aus mehreren Teilzeitstellen werden dabei zusammengerechnet.

BVG-Renten für kleine und mittlere Einkommen sichern

Die zwei andern Ziele, die mit dem BVG-Mischmodell verfolgt werden, seien an dieser Stelle nur kurz aufgeführt. Die zweite Säule befindet sich in erheblicher Schiefelage. Laut der neuesten Studie der Swisscanto-Vorsorge AG ist der Medianwert für BVG-Renten (Obligatorium und Überobligatorium zusammen) innerhalb von nur fünf Jahren von 36'880.- CHF (2013) auf 29'600.- CHF (2018) geschrumpft – also um rund 20 Prozent (Swisscanto 2018, 23). Nach Einschätzung von René Raths, Verwaltungsrat der Swisscanto-Vorsorge, werden die Renten der zweiten Säule weiter sinken. «Ein Ende ist vorerst nicht absehbar», sagte er auf Anfrage (Tages-Anzeiger, 26. Juli 2018). Sollten wir in den nächsten Jahren mit einer länger anhaltenden Wirtschaftskrise konfrontiert werden, dann würde sich diese Entwicklung noch zusätzlich akzentuieren, weil die Leistungen der zweiten Säule an die Finanzmärkte gekoppelt sind. Die Sicherung der heutigen Renten ist deshalb ein sozialpolitischer Imperativ.

Das BVG-Mischmodell löst die enge Verknotung der zweiten Säule mit den Finanzmärkten. Dazu kombiniert es das Kapitaldeckungsverfahren mit dem Umlageverfahren. Sämtliche Zahlungsströme erfolgen über eine neue, nationale Zahlstelle, der alle Beitragszahlungen und auch alle Erträge aus den Kapitalanlagen zufließen. Diese Zahlstelle erbringt im Gegenzug alle obligatorischen Rentenleistungen, ebenso die Leistungen

bei Tod und Invalidität. Diese sind nun neu gesetzlich garantiert und von ihrer Koppelung mit den Finanzmärkten befreit. Der Umwandlungssatz von 6,8 Prozent bleibt dabei gewährleistet. Der Deckungsgrad (d.h. das Verhältnis der angesparten Kapitalien zu den auszahlenden Renten) wird nicht mehr pro Versorgungseinrichtung ermittelt, sondern auf Basis der Gesamtheit aller Kapitalien und Leistungsansprüche berechnet. Er kann deutlich unter 100 Prozent sinken, ohne dass deswegen die Leistungen gefährdet wären.

Generationengerecht

Heute wird ein Teil der BVG-Beiträge der erwerbstätigen Bevölkerung ‚systemwidrig‘ für die Zahlung der Renten verwendet (jährlich etwas mehr als 3,5 Mrd CHF im Obligatorium, insgesamt etwa 7 Mrd CHF). Faktisch hat sich also in der zweiten Säule bereits eine Umlagekomponente festgesetzt. Das wäre als solches kein Problem. Vielmehr liegt darin gerade ein entscheidender Lösungsansatz – vorausgesetzt, diese Umlagekomponente wird sachgerecht reguliert. Das ist im gegenwärtigen Regime aber nicht der Fall. Die Erwerbstätigen können nicht sicher sein, dass sie als künftige RentenbezügerInnen dannzumal auch mit einem solchen Umlageanteil rechnen zu dürfen. Genau dies muss aber nun gewährleistet werden. Das BVG-Mischmodell korrigiert genau dies und erlaubt es, die zweite Säule wieder generationengerecht auszugestalten.

Die Kosten für die öffentliche Hand

Das BVG-Mischmodell verbindet individuelles Kapitalsparen (das für die Berechnung der Renten-

höhe weiterhin wirksam bleibt) mit einer gesamtgesellschaftlichen Sicherung der Renten. Dadurch müssen zur Sicherung der Renten erheblich weniger Geldmittel hinterlegt werden als dies im heutigen individualistischen Modell der Fall ist, was sich in den hohen Anforderungen an den Deckungsgrad (faktisch mit Währungsschwankungsreserven rund 115%) manifestiert. Weil dieser Deckungsgrad im neuen Modell gefahrlos absinken kann, stehen zur Rentensicherung deutlich mehr Mittel zur Verfügung als heute. Die Beitragszahlungen an die zweite Säule müssen deshalb auf absehbare Zeit nicht angehoben werden, respektive nur in dem Umfang, wie die Einkünfte unterhalb des Koordinationsabzugs neu ebenfalls obligatorisch versichert sind.

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften hingegen begründen Leistungen, die von der gesamten Gesellschaft solidarisch getragen und deshalb aus den allgemeinen Finanzmitteln des Bundes finanziert werden sollen. Die Gesamtkosten, die dem Bund dadurch entstehen, können nur als Grössenordnung ermittelt werden. Der Grund liegt in der Begrenzung auf das maximal versicherte Einkommen. Denn es liesse sich nur mit hohem Aufwand – wenn überhaupt – ermitteln, wie hoch die Anteile an Gutschriften sind, die wegen einer Überschreitung dieses Maximums wegfallen (was übrigens auch für die AHV gilt, für die aus dem gleichen Grund keine Gesamtkosten für gutschriftenbasierte Rentenanteile ausgewiesen werden).

Diese Schätzung haben wir wie folgt vorgenommen. Im Jahr

2015 belief sich der Anteil der RentnerInnen, denen AHV-Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften angerechnet worden sind auf 1'665'165 Personen (Das sind rund 74 Prozent aller RentnerInnen; BFS 2018). Dies entspricht natürlich auch der Zahl RentnerInnen, die im vorgeschlagenen BVG-Mischmodell von Gutschriften begünstigt werden. Da die Gutschriften auf die Eltern gesplittet werden, liegt die Zahl der vollen Gutschriften deutlich tiefer. Wir schätzen sie auf ca. 915'000 (das ist mehr als die Hälfte, weil allein erziehende Personen die gesamten Gutschriften beanspruchen können).² Nehmen wir weiter an, dass diese Gutschriften im Schnitt während 20 Jahren gewährt werden (durchschnittlich zwei Kinder im Altersabstand von vier Jahren). Dann ergibt dies eine Summe von 20 Jahren mal 42'300 CHF Gutschrift mal 915'000 Berechtigte. Das ergibt eine Summe von 774,1 Mrd CHF. Daraus ergibt sich bei einem Beitragsatz von 12,5 Prozent ein Kapital von 96,8 Mrd CHF, das bei entsprechender Verzinsung auf rund 140 Mrd CHF anwachsen dürfte. Bei einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent entstünden so Rentenansprüche von jährlich 9,52 Mrd CHF. Fallen davon 30 Prozent weg wegen Überschreitung des maximal versicherten Einkommens, so ergibt sich eine Summe von rund 6,7 Mrd CHF. Dieser Betrag würde einerseits um die Einsparungen vermindert, die wegen den höheren BVG-Renten bei den Ergänzungsleistungen entstehen. Grob geschätzt dürfte es sich bei dieser Einsparung um einen Betrag von rund eins bis zwei Milliarden handeln. Andererseits kommt noch der Betrag für die Gewährung von Risikoleistun-

gen (Tod, Invalidität) dazu, die sich statistisch in der Grössenordnung von 10% der Altersrenten bewegen (also ca 0.7 Mrd CHF). Die Zusatzkosten, die aus allgemeinen Finanzmitteln aufgebracht werden, dürften sich also in der Grössenordnung von 5 bis 6 Mrd CHF bewegen.

So viel muss ein wichtiger Schritt in Richtung Gendergerechtigkeit wert sein.



Fusszeilen

- 1 Pensionskassenbeiträge für die Rente sind nach dem Alter gestaffelt. Vom 25. bis zum 34. Altersjahr zahlt man sieben Prozent des versicherten Lohns, von 35. Bis zum 44. zehn Prozent, vom 45. Bis zum 54. sind es 15 Prozent sowie 18 Prozent bis zur Pensierng. Im Schnitt ergibt das einen Beitragssatz von 12.5%. Bei den Gutschriften macht es u.E. allerdings keinen Sinn, die Beitragsberechnung nach Alter abzustufen. Deshalb schlagen wir einen generellen durchschnittlichen Beitragssatz vor.
- 2 Es gibt in der Schweiz gut 200'000 alleinerziehende Haushalte (16,6 Prozent aller Haushalte: <https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/unsere-aktionen/alleinerziehende-vor-armut-schuetzen/zur-situation-alleinerziehender.html> gelesen am 13.8.2018). Auch in diesen Haushalten wird ein Teil der Gutschriften gesplittet, sofern sich der andere Elternteil an der Kinderbetreuung beteiligt. Wenn von 1'665'165 Personen geschätzte 165'000 volle Gutschriften bekommen, verbleiben 1'500'000, deren Gutschriften gesplittet werden – was 750'000 vollen Gutschriften entspricht. 750'000 und 165'000 machen demnach zusammen 915'000 volle Gutschriften.

Literatur und Quellen

- 1 AHV-Merkblatt Erziehungsgutschriften (2016) <https://www.ahv-iv.ch/p/1.07.d>
- 2 AHV-Merkblatt Erziehungsgutschriften (2016) <https://www.ahv-iv.ch/p/1.07.d>
- 3 Fluder Robert, Salzgeber Renate, von Gunten Luzius, Kessler Dorian, Fankhauser Regine (2016). Gender Pension Gap in der Schweiz. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV. Bern
- 4 Schriftliche Auskunft des Bundesamtes für Statistik BFS (3. August 2018): Altersrenten-BezügerInnen und Gutschriften, in der Schweiz und im Ausland (Zeitraum 2010 – 2015, Tabelle 5.5.)
- 5 Ringger, Beat (2018). Sicher, generationen- und gendergerecht: Das BVG-Mischmodell. Denknetz-Diskussionspapier. <http://www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2018/08/BVG-Mischmodell-def-13.8.18.pdf>